

# Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Erscheinungstag: 1. April 2020 • Ausgabe: 4/2020



Foto: Klaus Bartusch



**Nächster Erscheinungstermin:**  
**29. April 2020**  
**Nächster Redaktionsschluss:**  
**19. April 2020**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

|            |  |
|------------|--|
| Dienstag   | 09.00 bis 12.00 Uhr<br>13.30 bis 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 bis 11.00 Uhr<br>13.30 bis 15.30 Uhr |

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**

**Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 09.00 bis 11.00 Uhr                            |
| Dienstag   | 09.00 bis 12.00 Uhr und<br>13.30 bis 17.30 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                                    |
| Donnerstag | 09.00 bis 11.00 Uhr und<br>13.30 bis 15.30 Uhr |
| Freitag    | 09.00 bis 12.00 Uhr                            |

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen

**Gesetzlicher Vertreter:**  
 Bürgermeister Herr Anke

**Postanschrift / Kontakt:**  
 Stadtverwaltung Nossen  
 Markt 31  
 01683 Nossen  
 Telefon: 035242/434-0  
 Fax: 035242/43411  
 E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

**Redaktion Amtsblatt:**  
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

**Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an**  
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelbild: Rodigturm im Aufbau –  
 Foto: Klaus Bartusch

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
 Gottfried-Schenker-Straße 1  
 09244 Lichtenau / OT Ottendorf  
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de  
 Geschäftsführer: Hannes Riedel  
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2019.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

**Öffentliche Bekanntmachungen**

*Stadtverwaltung Nossen*

**■ Bekanntmachung**

Die 8. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 9. April 2020, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
3. Beschluss zur Einführung von gesplitteten Abwassergebühren ab dem 01.01.2022
4. Beschluss zur Zahlung des Restkaufpreises für die Flurstücke 531, 532, 533, 534, 535 und 536/1 der Gemarkung Augustusberg (Gewerbegebiet Augustusberg)
5. Beschluss für die Zuschlagserteilung unter Vorbehalt (Fördermittelantrag für den geförderten Breitbandausbau in der Stadt Nossen)
6. Beschluss Absichtserklärung Umstufung Eigentümerweg „Wirtschaftsweg Augustusberg“, Blatt 1, Straßen-Nr. 1, in einen öffentlichen Feld- u. Waldweg
7. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
8. Verschiedenes und Informationen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Verschiedenes

*Nossen, den 24.03.2020*

  
 U. Anke  
 Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten**

## So sehe ich das



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

was Sie heute hier lesen, habe ich vor 10 Tagen geschrieben, so denn dann noch der Druck und die Verteilung des Amtsblattes möglich sein wird. Bei der derzeitigen Entwicklung ist das also bereits hoffnungslos veraltet und ich habe keine Ahnung, wie bei dieser Dynamik in 10 Tagen der aktuelle Stand sein wird. Daher werde ich mich kurz und allgemein halten.

Wir erleben derzeit eine Situation, die es in dieser Form in Deutschland seit knapp 75 Jahren nicht gegeben hat. Für uns alle wird das eine nie gekannte Aufgabe mit unvorhersehbaren Anforderungen, Einschränkungen und Folgen. Wir stehen das zusammen durch, weil wir damit die Risikogruppen schützen, die Mindestversorgung sicherstellen und die sogenannte kritische Infrastruktur aufrechterhalten wollen.

Lassen Sie uns diese Zeit aber auch nutzen und über unsere bisherigen Prioritäten, unser Konsumverhalten, die Verwendung unserer Lebenszeit und vieles andere Wichtige nachzudenken. Versuchen wir, die Krise mal von einer ganz anderen Seite zu sehen. Vor 14 Tagen gab es dazu eine schöne Whatsapp-Nachricht, die dazu bestens passt. Die möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:

*Es könnte sein, dass in Italiens Häfen die Schiffe für die nächste Zeit brach liegen, ... es kann aber auch sein, dass sich Delfine und andere Meereslebewesen endlich ihren natürlichen Lebensraum zurückzuholen dürfen. Delfine werden in Italiens Häfen gesichtet, die Fische schwimmen wieder in Venedigs Kanälen, in denen man wieder bis zum Grund blicken kann!*

*Es könnte sein, dass sich Menschen in ihren Häusern und Wohnungen eingesperrt fühlen, ... es kann aber auch sein, dass sie endlich wieder miteinander singen, sich gegenseitig helfen und seit langem wieder ein Gemeinschaftsgefühl erleben. Menschen singen miteinander!!!*

*Es könnte sein, dass die Einschränkung des Flugverkehrs für viele eine Freiheitsberaubung bedeutet und berufliche Einschränkungen mit sich bringt,... es kann aber auch sein, dass die Erde aufatmet, der Himmel an Farbenkraft gewinnt und Kinder in China zum ersten Mal in ihrem Leben den blauen Himmel erblicken. Sieh dir heute selbst den Himmel an, wie ruhig und blau er geworden ist!*

*Es könnte sein, dass die Schließung von Kindergärten und Schulen*

*für viele Eltern eine immense Herausforderung bedeutet,...es kann aber auch sein, dass viele Kinder seit langem die Chance bekommen, endlich selbst kreativ zu werden, selbstbestimmter zu handeln und langsamer zu machen. Und auch Eltern ihre Kinder auf einer neuen Ebene kennenlernen dürfen.*

*Es könnte sein, dass unsere Wirtschaft einen ungeheuren Schaden erleidet,... es kann aber auch sein, dass wir endlich erkennen, was wirklich wichtig ist in unserem Leben und dass ständiges Wachstum eine absurde Idee der Konsumgesellschaft ist. Wir sind zu Marionetten der Wirtschaft geworden. Es wurde Zeit zu spüren, wie wenig wir eigentlich tatsächlich brauchen.*

*Es könnte sein, dass dich das auf irgendeine Art und Weise überfordert, ... es kann aber auch sein, dass du spürst, dass in dieser Krise die Chance für einen längst überfälligen Wandel liegt, der*

- die Erde aufatmen lässt,
- die Kinder mit längst vergessenen Werten in Kontakt bringt,
- unsere Gesellschaft enorm entschleunigt,
- die Geburtsstunde für eine neue Form des Miteinanders sein kann,
- der Müllberge zumindest einmal für die nächsten Wochen reduziert,
- und uns zeigt, wie schnell die Erde bereit ist, ihre Regeneration einzuläuten, wenn wir Menschen Rücksicht auf sie nehmen und sie wieder atmen lassen.

*Wir werden wachgerüttelt, weil wir die Dringlichkeit selbst nicht erkannten. Denn es geht um unsere Zukunft. Es geht um die Zukunft unserer Kinder.*

(VerfasserIn unbekannt)

Halten Sie an Ihrer Lebensfreude und Ihrer Mitmenschlichkeit fest. Helfen Sie sich gegenseitig. Bleiben Sie in Kontakt (telefonisch, per Internet usw.) mit Ihren Lieben und rufen Sie die mal an, die Sie schon lange kontaktieren wollten, aber nie dazu gekommen sind.

Es gibt ein Leben nach Corona - passen wir auf, dass wir dann alle noch in den Spiegel schauen können!

*Bleiben Sie gesund!  
Ihr Bürgermeister  
Uwe Anke*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert: Wegen Corona-Pandemie werden Bürgermeisterwahlen in Sachsen verschoben

Der Freistaat Sachsen hat aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie 28 der 30 bis zu den Sommerferien geplanten Bürgermeisterwahlen auf den Herbst dieses Jahres verschoben. Von der Verschiebung ist neben vielen anderen auch die Stadt Nossen betroffen.

Neben dem allgemeinen Infektionsschutz soll diese Entscheidung auch zur Entlastung der Gemeindeverwaltungen von personal- und kostenintensiven Wahlvorbereitungen beitragen. Außerdem können die Kommunen dadurch freigewordene Kapazitäten in die Pandemiebekämpfung umleiten. Weil das Ende der Pandemie-Lage derzeit nicht absehbar ist, werden die Nachwahlen erst nach dem 20. September 2020 stattfinden. Bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters führt der bisherige Bürgermeister das Amt fort.

Hintergrund: Durch die einschneidenden Eingriffe in das öffentliche Leben sind für alle Wahlen bis Mitte Mai für einen erheblichen Teil der unmittel-

baren Wahlkampfzeit (nach ständiger Rechtsprechung ca. sechs Wochen vor dem Wahltag) die Möglichkeiten der Wahlbewerber zum Wahlkampf und damit die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, mit den Wahlbewerbern und Wahlvorschlagsträgern ins Gespräch zu kommen und sich zu ihren politischen Zielen zu informieren, faktisch unterbunden.

Wahlkampfveranstaltungen sind seit dem 19. März 2020 untersagt. Durch die seit dem 22. März 2020 angeordneten Ausgangsbeschränkungen ist es den Wahlvorschlagsträgern weder möglich, durch ihre ehrenamtlichen Helfer im Straßenbild zu plakatieren, noch Wahlinfomaterial in die Haushalte zu verteilen. Damit wird es den Wahlberechtigten massiv erschwert, sich sachgerecht zu informieren und eine verantwortungsvolle Wahlentscheidung zu treffen.

Quelle: Aktuelle Medieninformationen, Sächsisches Staatsministerium des Innern - 24.03.2020, 16:29 Uhr

**Ämtliche Bekanntmachungen**



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

# Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

## 1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



## 2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

## 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



## 4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



## 5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



## 6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

## 7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



## 8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

## 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



## 10. Regelmäßig lüften

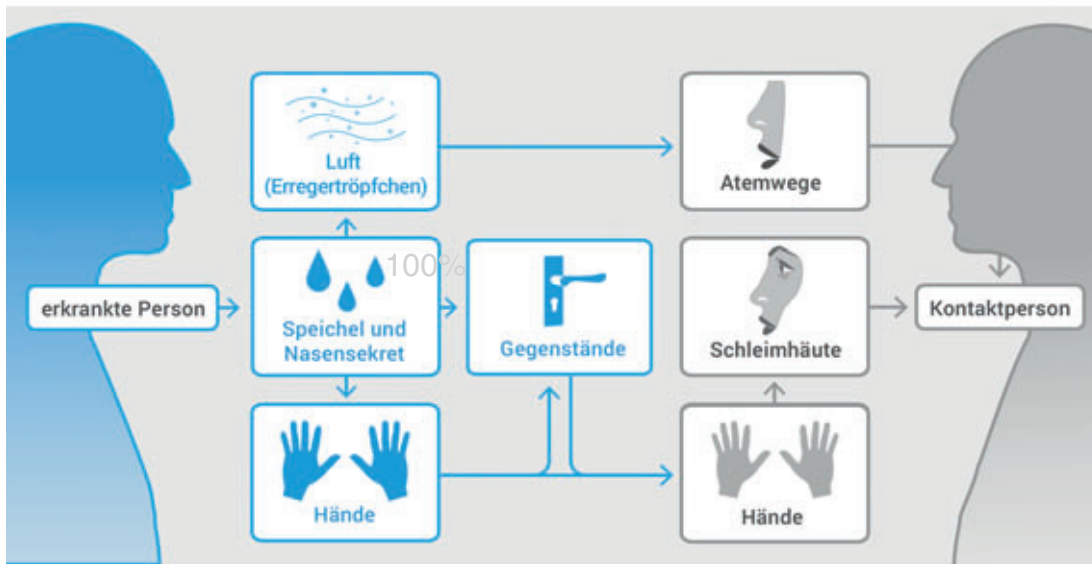
- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.





**Ämliche Bekanntmachungen**

**Übertragungswege von Atemwegsinfektionen**



infektionsschutz.de  
Wissen, was schützt.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016



**Kontaktdaten des Gesundheitsamtes**

E-Mail

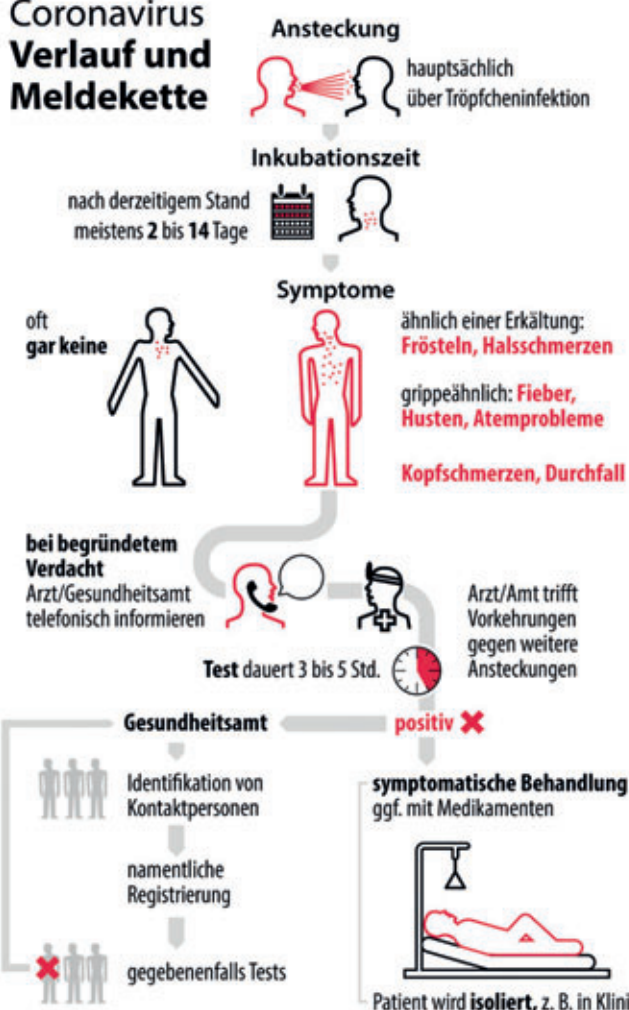
corona@kreis-meissen.de

Hotline

0 35 21 / 7 25 34 35

|            |              |
|------------|--------------|
| Montag     | 8 bis 15 Uhr |
| Dienstag   | 8 bis 18 Uhr |
| Mittwoch   | 8 bis 15 Uhr |
| Donnerstag | 8 bis 15 Uhr |
| Freitag    | 8 bis 12 Uhr |

**Coronavirus  
Verlauf und  
Meldekette**



**Ausgabe Gelber Säcke:**

Die Gelben Säcke sind auf Grund der Ausbreitung der Viruserkrankung COVID-19 in der nächsten Zeit nur in der Drogerie Junghanß in Nossen, in der Gärtnerei Heynitz und am Rathaus erhältlich. Falls Sie keine Gelben Säcke bekommen oder lieber zu Haus bleiben möchten, können laut einer Information des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal auch durchsichtige Säcke für die Entsorgung verwendet werden. Alle anderen Säcke, wo eine Inhaltskontrolle nicht möglich ist, werden nicht mitgenommen.

Aus Rücksicht gegenüber den Mitmenschen, nehmen Sie bitte nur eine Rolle mit.

Stadtverwaltung Nossen, Bauamt

**Information der Schiedsstelle**

Im Zuge der Corona Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus.

In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

**Weitere Informationen gibts im Internet:**

**www.nossen.de**

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ **Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Nossen mit der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 SächsStrG zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 12.03.2020 mit Beschluss-Nr. 129-07/20 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13. März 2020, in der jeweils gültigen Fassung, der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.
- (2) Die Satzung gilt ausschließlich der Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Nossen einschließlich aller Ortsteile während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände und Lautsprecherwerbung in der Stadt Nossen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Stadt Nossen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch sechs Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Sechs Wochen vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie ist Teil der Wahlkampfzeit und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Nossen, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament ver-

treten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Nossen und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Stadt Nossen, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen. Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 84,1 cm x 59,4 cm (DIN A 1) sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 350 cm x 250 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Nossen (gemäß § 5) gestattet.

- (3) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von maximal 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahl- und Abstimmungsziele und Kandidaten aufstellen.

#### **§ 3 Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, §§ 5, 7, 8, 9 und 10 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

#### **§ 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit**

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der

Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausbringung der Werbeträger im Stadtgebiet Nossen stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Wird für mehrere Veranstaltungen geworben, so hat der erste Termin spätestens zehn Tage nach Ausbringung der Werbeträger stattzufinden, der letzte Termin muss spätestens sieben Tage nach dem ersten Termin stattfinden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

- (3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände:

- a) Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelpakete Rücken an Rücken). Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Zahl der Wahlplakate auf 100 Standorte je Wählervereinigung, Partei oder Einzelbewerber in der Stadt Nossen einschließlich aller Ortsteile festgelegt.

- b) Von den Werbeträgern dürfen maximal 5 Standorte im Stadtkern von Nossen (Marktbereich und angrenzende Straßen) mit einem Doppelpaket angebracht werden.

- c) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahl-

## Amtliche Bekanntmachungen

lokale befinden sowie 100 m vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Nossen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

### § 5 Verfahren während der Wahlkampfzeit

(1) Jede Sondernutzung der Straße während der Wahlkampfzeit und der Vorwahlzeit für Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung. Anträge für eine Erlaubnis sind von den Berechtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder einem vom Berechtigten schriftlich Bevollmächtigten einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungsamt einzureichen.

(2) Erlaubnis

a) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch das zuständige Ordnungsamt bei Vollständigkeit des vorliegenden Antrages bis spätestens fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger schriftlich zu entscheiden. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

b) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

c) Die Erlaubnis für eine Veranstaltungswerbung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs. 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

a) Die Erlaubnis ist zu versagen:

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingun-

gen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

- oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder öffentlicher Einrichtungen zu erwarten ist.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht,
  - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - der Antrag unvollständig ist,
  - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

### § 6 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nossen.

### § 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung, Lautsprecherwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

(1) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
- an Geländern von Brücken und Stützmauern von Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- an Stellen, an denen Verkehrssicherheit Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
- an Bäumen;
- außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt.

(2) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Für den Fußgängerverkehr muss eine Geh-

wegbreite von mindestens 120 cm frei bleiben. Die Befestigung der Plakate hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Die Verwendung von Draht ist verboten. Die Werbeträger müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

(3) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

(4) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

(6) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- Das Betreiben von Informationsständen auf dem Marktplatz ist für die Dauer der Wochenmärkte nur eingeschränkt gestattet.
- Eine Beschallung ist unzulässig.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

### § 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

c) Großflächenplakatschilder sind binnen drei Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informations-



**Ämliche Bekanntmachungen**

stände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Nossen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

**§ 9 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 werden nicht erhoben.

**§ 10 Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im

Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamt-schuldnerisch. Sie haben die Stadt Nossen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 13.03.2020

  
Uwe Anke, Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr

nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**■ Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung (Richtlinie Parteienwerbung)**

**Vorbemerkung**

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Nossen für politische Zwecke und soll den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der Stadt Nossen einschließlich aller Ortsteile ermöglichen.

**1. Nutzungszweck**

Die Stadt Nossen stellt den politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie unabhängigen Kandidaten als Wahlvorschlagsträger für Wahlen in Nossen zur Durchführung von Informations- und Wahlveranstaltungen verfassungskonformer Art gemeindliche Einrichtungen, Grundstücke und das Amtsblatt der Stadt Nossen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

**2. Gemeindliche Gebäude**

- 2.1 Folgende gemeindliche Einrichtungen werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt:
  - a) Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen)
  - b) Turnhallen
  - c) Feuerwehrrätehäuser
  - d) Rathaus
  - e) Freibad
  - f) Spiel- und Sportstätten außer Badperle
  - g) Stadtbibliothek
- 2.2 Die Nutzung der sonstigen in Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude ist der Stadt spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Nachweis der Gestattung

des jeweiligen Verfügungsberechtigten der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

- 2.3 Die Bedingungen der Überlassung zu politischen Veranstaltungen werden von den Verfügungsberechtigten der Gebäude in eigener Zuständigkeit festgelegt.

**3. Amtsblatt der Stadt Nossen**

- 3.1 Die Vorstellung von Kandidaten, Veröffentlichung von Wahlprogrammen oder Anzeigen zur Durchführung von Wahlveranstaltungen im Amtsblatt der Stadt Nossen ist für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten einmal pro bevorstehende Kommunalwahl bis maximal einer Druckseite als Beilage kostenpflichtig zulässig.
- 3.2 Darüber hinaus sind weitere Veröffentlichungen im redaktionellen Teil und Beilagen, die mit dem Amtsblatt verteilt werden sollen, zur Wahrung des Neutralitätsggebots der Stadt ausgeschlossen. Ausgenommen sind Hinweise und Beiträge von im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu ortsbezogenen Themen.
- 3.3 Die Inhalte der Veröffentlichung sind rechtzeitig vor Redaktionsschluss in geeigneter elektronischer Form bei der Stadt Nossen einzureichen.

**4. Gemeindliche Grundstücke, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Anschlagtafeln**

Das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten im öffentlichen Verkehrsraum ist Sondernutzung nach § 18 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

- 4.1 Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten werden Freiflächen auf gemeindlichen Grundstücken für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern aus Anlass von Wahlen nicht zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Regelung des Bau- und Straßenverkehrsrechtes sowie der Wahlgesetzze sind von den Nutzern einzuhalten.
- 4.3 Gemeindliche Anschlagtafeln werden für Bekanntmachungen aus Anlass bevorstehender Wahlen nicht zur Verfügung gestellt.

**5. Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und Informationsstände**

Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie 100 m vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.



## Amtliche Bekanntmachungen

### 6. Lautsprechereinsatz

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Erteilung der Genehmigung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde.

### 7. Zeitliche Zulässigkeit von Parteien- bzw. Wahlwerbung

7.1 Die Gestattung von Parteien- bzw. Wahlwerbung im Gemeindegebiet im Sinne die-

ser Richtlinie beschränkt sich auf den Zeitraum von sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl, frühestens jedoch ab Wahlzulassungstermin der Partei, Wählervereinigung oder des Einzelkandidaten.

7.2 Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung richtet sich nach der Wahlwerbungssatzung.

7.3 Außerhalb der Zeiten unmittelbar bevorstehender Wahlen ist grundsätzlich keine Parteienwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

### 8. Ausnahmen

Entscheidungen über beantragte Abweichun-

gen von dieser Richtlinie trifft der Stadtrat.

### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nossen, 13.03.2020

  
Uwe Anke  
Bürgermeister

## ■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nossen über Gruppenauskünfte der Meldebehörde vor Wahlen und über das Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Übermittlung erfolgt laut § 50 Abs. 5 und 6 BMG nicht, wenn

- die betroffene Person für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 52 BMG gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt oder
- die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat.

Ein Widerspruch ist persönlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Bürgerbüro, Markt 31, 01683 Nossen oder schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Stadtverwaltung Nossen  
Bürgerbüro

# So kommt das **Amtsblatt Nossen** zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

**Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)**



Stadtverwaltung Nossen, Bürgerbüro

**■ Erklärung zu Widerspruch / Einwilligung nach Bundesmeldegesetz (BMG)**

Name, Vorname:

---

Geburtsdatum:

---

Straße, Hausnummer:

---

PLZ, Ort:

---

**1. Widerspruch**

Ich lege hiermit Widerspruch gegen die Weitergabe meiner nach Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an nachfolgend genannte Empfänger ein: *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten zum Zweck der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit dt. Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG)

**2. Einwilligung**

Ich erteile meine generelle Einwilligung gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BMG zur Weitergabe meiner Daten zum Zweck *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- der Werbung
- des Adresshandels

Ort, Datum

Unterschrift



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Rücksichtslose Autofahrer gefährden Kinder in Starbach

Das Ordnungsamt erreichte die Nachricht, dass sich bereits seit einiger Zeit im Nossener Ortsteil Starbach ein Phänomen beobachten lässt, welches die Anwohner mehr und mehr in berechnete Sorge versetzt. So versuchen rücksichtslose Autofahrer, die Anliegerstraße „Am Anger“ für gefährliche Fahrmanöver zu nutzen. Ist auf der eigentlichen Durchfahrtsstraße z.B. ein landwirtschaftliches Fahrzeug oder auch ein etwas langsamerer Autofahrer unterwegs, versuchen die anscheinend ungeduldigen Fahrzeugführer, die Anliegerstraße als „Abkürzung“ zu nutzen, um vor dem langsamen Fahrzeug wieder auf die Hauptstraße zu scheren. Da der Anger durch seine Kurven und Begrünung schlecht einsehbar ist, ist eine solche Fahrweise an Leichtsinn kaum zu überbieten. Die Tatsache, dass sich an dieser Straße zudem Grundstücke befinden, in denen Kinder wohnen und die auch häufig draußen spielen, macht die ganze Situation nur noch gefährlicher. Besonders enttäuschend ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht nur Pakettransporter zu den häufigsten Rasern gehören, sondern auch Einwohner Starbachs, die die Wohnsituation der Kinder kennen sollten. Unfälle, im schlimmsten Fall unter Beteiligung von Kindern, werden hier wissentlich in Kauf genommen.

Wir appellieren an dieser Stelle an das Gewissen der Fahrzeugführer und verweisen an die Grundregeln der Straßenverkehrsordnung.

Jeder Verkehrsteilnehmer, insbesondere jeder Kraftfahrer, muss sich in jeder Situation darüber klar werden, ob sein Verhalten in diesem Zeitpunkt nach vernünftiger Auffassung die nach den Umständen mögliche höchste Sicherheit und Störungsfreiheit für die anderen und für sich selbst gewährleistet. Seien Sie rücksichtsvoll, fahren Sie „auf Sicherheit“, fahren Sie so, „dass nichts passieren kann“.

Ihr Ordnungsamt

### ■ Information über die Badpreise ab der Badsaison 2020

1. Eintrittspreise: inkl. der zurzeit gültigen gesetzlichen MwSt.

|  | Tageskarte | Feierabendtarif<br>(ab 16:00 Uhr) | 10er-Karte          |
|--|------------|-----------------------------------|---------------------|
| <b>Erwachsene, Azubi</b>   | 4,50 €     | 2,50 €                            | 30,00 €             |
| <b>Ermäßigt</b> (Kinder ab 4 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 % mit Ausweis))                        | 2,50 €     | 2,00 €                            | 20,00 €             |
| <b>Familienkarte</b> (2 Erwachsene und max. 2 Kinder)  | 10,00 €    | 8,00 €                            | 80,00 €             |
| <b>jedes weitere Kind zur FK</b>   | 1,00 €     | 1,00 €                            | 1,00 €<br>je Besuch |
| <b>Familienpassinhaber Erwachsene, Azubi</b>   | 2,50 €     |                                   |                     |
| <b>Familienpassinhaber Ermäßigt</b><br>(Kinder ab 4 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 % mit Ausweis)) | 1,50 €     |                                   |                     |
| <b>Familienpassinhaber Familienkarte</b><br>(2 Erwachsene und max. 2 Kinder)   | 6,00 €     |                                   |                     |
| <b>jedes weitere Kind zur FK</b>   | 1,00 €     |                                   |                     |

**Organisiertes Schulschwimmen:** Für Schulklassen der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen ist der Eintritt wie bisher frei. Im Rahmen des Schulsportes kann der Schwimmunterricht der Oberschule Nossen weiterhin kostenfrei erfolgen. Anderweitige Nutzung des Bades muss bezahlt werden. Ebenso wird festgelegt, dass alle anderen Schulen den Eintritt entsprechend der oben festgesetzten Preise zu entrichten haben. Vorzugsweise sollen 10er-Karten genutzt werden.

2. Benutzungsgebühren inkl. der zurzeit gesetzlichen MwSt.

|   |                          |         |
|---|--------------------------|---------|
| Vermietung Umkleidekabine:                  |                          | 1,00 €  |
| Nutzung des Zeltplatzes:                    | pro Nacht und Person:    | 5,00 €  |
| Nutzung des Grillplatzes:                   | bis 30 Personen pro Tag: | 30,00 € |
|   | ab 30 Personen pro Tag:  | 45,00 € |
| Nutzung des Clubraumes:                     | bis 30 Personen pro Tag: | 10,00 € |
|   | ab 30 Personen pro Tag:  | 30,00 € |
| Ausleihe (Ball, TT-Schläger, Schwimmhilfe): | pro Tag:                 | 1,00 €  |
| Ablegen der Schwimmstufe:                   |                          | 5,00 €  |

## Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

### ■ Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 13. Februar 2020 im Ratssaal des Rathauses

|            |  |   |           |
|------------|--|---|-----------|
| Beginn:    | 19.00 Uhr  | Ende:   | 20.40 Uhr |
| Anwesende: | von 22 Stadträten anwesend:<br>davon entschuldigt:       | 18<br>Frau Haas<br>Herr Lantzsch<br>Herr Post<br>Herr Wiesemann<br>Bürgermeister, ist stimmberechtigt |           |
|            | Herr Anke<br>Frau Bieber<br>Frau Beyer<br>Frau Blawitzki | Amtsleiterin Bauamt<br>Amtsleiterin Hauptamt<br>Amtsleiterin Finanzen                                 |           |

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 6. Ratssitzung der Legislaturperiode.

Zu Beginn der Sitzung bittet Herr Anke die Stadträte sich zu erheben in Gedenken an den langjährigen Stadtrat Michael Krüger, welcher am 10.02.20 im Alter von 63 Jahren leider viel zu früh verstorben ist.

Glückwünsche zum Geburtstag gehen an Stadtrat Rico Weser, welcher heute seinen 46. Geburtstag feiert. Danach eröffnet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

#### TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürger Bruno Augat bezieht sich auf die Ratssitzung Dezember. Hier wurde eine Frage zur Kranzniederlegung am 27. Januar, dem „Tag zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ gestellt mit der Antwort, dass die Kranzniederlegung nicht mehr stattfindet.

## Amtliche Bekanntmachungen

Herr Augat informiert darüber, dass sich damals in der Klostermühle eine Außenstelle des KZ befand, 87 Häftlinge sind auf dem Nossener Friedhof beigesetzt. Er findet es wünschenswert, dass der Opfer weiterhin gedacht werden sollte. Dazu übergibt er dem Bürgermeister entsprechende Unterlagen aus dieser Zeit und bittet um Veröffentlichung im Amtsblatt.

- Herr Anke bedauert, dass die Kranzniederlegung nicht mehr stattfindet. Leider finden sich keine interessierten Bürger, die hier teilnehmen.

Stadtrat Schindler wurde von einem Busfahrer aus Nossen angesprochen, dass in den Gewerbegebieten Augustusberg und Heynitz die Busbuchten schlecht gekennzeichnet sind und von LKWs zugeparkt werden.

- Herr Anke erklärt, dass vermehrt Kontrollen durchgeführt werden. Bestreifung und Abstrafung sind hier die einzigen Möglichkeiten. Aus Platzmangel werden immer wieder LKWs in den Busbuchten parken.

Stadtrat Simank wurde von der „Bürgerinitiative Inselteich Heynitz“ angesprochen, wie weit das Projekt ist.

- Herr Anke erklärt, dass der Fortgang derzeit ruht, da Fördermittel gebraucht werden. Eigenmittel für die Maßnahme sind im HH-Plan 2020 eingestellt. Wie und wann es mit dem Projekt weitergeht, wird im Stadtrat behandelt werden.

Stadträtin Haubold wurde von Bürgern angesprochen, ob eine Kartenzahlung im Bürgerbüro umsetzbar sei.

- Frau Beyer antwortet, dass die Verwaltung das prüfen wird.

Da keine weiteren Anfragen kommen, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

### Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

### Protokollkontrolle Dezember

Die Protokolle der Ratssitzungen Dezember und Januar liegen den Stadträten vor. Es gibt dazu drei Änderungswünsche, welche den Stadträten zugesandt wurden. Da es sich hierbei um Klarstellungen handelt, werden diese so ins Protokoll aufgenommen.

### Die Stadträte stimmen den Änderungen zu.

### Protokoll Dezember

Seite 6: Aussage SR Schindler... "Aufnahme von **Forward-Darlehen** kann man zwar in Betracht ziehen, ist aber derzeit nicht sinnvoll."

Seite 11: Stadtrat Post...Kantor **Albrecht** Reuter

### Protokoll Januar

Seite 15: Stadträtin Haas äußert sich zur Bausicherheit Rodigturm. Sie wurde von Bürgern angesprochen, welche mit Kindern vor Ort spazieren waren. Hier ragen aus dem Fundament Metallteile heraus. Diese stellen eine Unfallquelle dar.

**Herr Anke antwortet:** "Es ist bekannt, dass dort eine Baustelle ist." Das Bauamt nimmt das so mit.

Die Protokolle gelten mit den Änderungen als bestätigt und werden jeweils von 2 Stadträten gegengezeichnet.

### Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Die Beschlüsse 121-06/20 bis 123-06/20 liegen als Tischvorlagen vor. Es handelt sich dabei um 1 Vorkaufsrecht, eine Vergabe und einen Beschluss zur Annahme einer Schenkung.

### Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der TV zu.

#### TOP 2 – Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

*Herr Bothe erläutert den Entwurf der Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“ anhand einer Präsentation.*

Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“ einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung vom Januar 2020 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 10.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 101-06/20**

#### TOP 3 - Ergänzungssatzung „Heynitz - Flurstück 48“ Abwägungsbeschluss

*Herr Bothe erläutert den Abwägungs- sowie den Satzungsbeschluss „Heynitz-Flurstück 48“ anhand einer Präsentation.*

- Der Stadtrat beschließt entsprechend der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung über die eingegangenen Hinweise der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt worden sind, unter Angabe der Gründe für den gefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**

**Beschluss-Nr. 102-06/20**

#### Ergänzungssatzung „Heynitz - Flurstück 48“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches, in der aktuell gültigen Fassung, die Ergänzungssatzung „Heynitz – Flurstück 48“, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte zur Satzung, in der Fassung vom August 2019.

Die Begründung zur Satzung mit redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung vom 13.02.2020 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**

**Beschluss-Nr. 103-06/20**

#### TOP 4 - Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen

##### Aufstellungsbeschluss

*Auch hierzu erläutert Herr Bothe anhand einer Präsentation.*

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 44/1 hat bereits 2015 einen Antrag für eine Bebauung seines Flurstückes gestellt, der aufgrund des planungsrechtlichen Status von der zuständigen Behörde abgelehnt worden ist.

Zur Herstellung des Baurechts sind grundsätzlich mit Hilfe der Aufstellung einer Ergänzungssatzung die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen herzustellen. Bedingung ist, dass dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde durch die Stadt Nossen entschieden, dem Antrag des Grundstückseigentümers zu folgen und die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen an diesem Standort im Ortsteil Augustusberg ist es dazu notwendig, in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auch Teile des Flurstückes 44/3 einzubeziehen. Auf diese Weise kann eine städtebaulich vertretbare Ortsabrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles am Siebenlehner Weg vorgenommen werden.

Das Baurecht wird ausschließlich für eine ergänzende straßenbegleitende Bebauung ermöglicht.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Flurstück 44/1 und Teile des Flurstückes 44/3 der Gemarkung Augustusberg in der Stadt Nossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.



## Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Nowack ist befangen und rückt vom Tisch ab.

**Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 104-06/20**

Stadtrat Nowack rückt an den Tisch zurück.

Der Bürgermeister bittet die Stadträte den TOP 10 vorziehen zu dürfen. Im TOP 10 geht es um die Vergabe der Außenanlagen der Turnhalle Oberschule und dafür ist heute der Planer Herr Bergmann anwesend, um eventuelle Fragen zu beantworten.

**Die Stadträte stimmen dem zu.**

### TOP 10 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 15 Freianlagen für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen

Da die Kosten zwischen Zuwendungsbescheid und der vorliegenden Beschlusssumme enorm abweichen, hat Frau Bieber Herrn Bergmann gebeten, den technischen Werdegang zu erläutern.

Dieser stellt anhand eines Lageplanes die ausgeschriebenen Arbeiten vor: Laufbahn, Spielfeldfläche, Zuwegungen zur Turnhalle und eine Treppenanlage. Anfangs sollte die Innenfläche der Laufbahn aus Kostengründen nicht genutzt werden. Hier war nur eine Grasfläche vorgesehen, welche nicht als Spielfeld nutzbar gewesen wäre. Er nennt 3 verschiedene Varianten, die machbar sind: Naturrasen, Kunstrasen, Allwetterplatz und erläutert die Vor- und Nachteile dieser Varianten. Die Spielfeldfläche hat auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Wettkampfmäßigkeit.

Stadtrat Weinhold fragt nach der Kunstrasenvariante, welche Größe die Fläche hat und für welche Sportarten sie bevorzugt genutzt werden kann.

- Es handelt sich um eine Fläche von ca. 18.000 qm, günstig für Fußball und Volleyball, so Herr Bergmann.

Stadtrat Thiel möchte wissen, wieso diese Spielfeldfläche im Vorfeld nicht vorgesehen war und ob die höheren Kosten nur aus der Erweiterung dieser Spielfeldfläche entstehen.

- Herr Bergmann antwortet, dass die höheren Kosten nicht nur aus der Erweiterung der Spielfeldfläche entstehen. Derzeit sowie in den letzten Jahren sind die Preise akut gestiegen und steigen weiterhin. Die Kosten wurden an ähnlichen Projekten erarbeitet. Aktuell ist eine sehr schlechte Marktlage, teilweise sind Kosten verschiedener Gewerke 100 % gestiegen.
- Herr Anke ergänzt, dass durch die derzeitige Marktlage anfangs geplant war, auf den Platz zu verzichten, da die Kosten so schon immens hoch waren. Man wollte die Spielfeldfläche später gestalten, wenn Fördergelder vorhanden sind. Da man nun aber im Kostenrahmen geblieben ist und unter der jetzt beantragten höheren Fördersumme bleibt, wurde entschieden, diese Spielfeldfläche doch mit zu gestalten. Auch werden die Preise in der Zukunft nicht besser und die Randflächen müssen bei der Umgestaltung nicht wieder zerstört werden.

Die Bauleistungen zum Los 15 Freianlagen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 28.01.2020 um 9:00 Uhr statt. 12 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 5 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto € |  |
|--------|------------------------|--|
| 1      | 523.704,47             | GLF Garten- u. Landschaftsbau Dresden GmbH |
| 2      | 606.883,39             |  |
| 3      | 583.351,80             |  |
| 4      | 560.509,07             |  |
| 5      | 573.447,23             |  |

Kostenberechnung verpreistes LV: 447.386,93 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 290.528,70 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma GLF Garten- u. Landschaftsbau Dresden GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die vorhandene Differenz zwischen den Kosten zur Fördermittelnachbeantragung und dem verpreisten Leistungsverzeichnis ist dadurch entstanden, dass der Umfang der auszuführenden Leistungen geändert wurde.

Da die Angebote der anderen Lose geringer ausgefallen sind als die Kosten bei dem vorliegenden Fördermittelbescheid, kann die Differenz in Höhe von 233.175,77 € davon beglichen werden.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben, Los 15 Freianlagen, in Höhe von insgesamt **523.704,47 €** brutto an die Firma GLF Garten- u. Landschaftsbau Dresden GmbH zu vergeben.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 110-06/20**

### TOP 5 - Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Nossen und der Muldenblick Baugebiet Entwicklungs UG & Co. KG, Lockwitzer Straße 17 in 01219 Dresden zur Regelung der Erschließung „Wohngebiet Muldenblick“.

Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wohngebiet „Muldenblick“ ist es notwendig, einen Erschließungsvertrag zur Regelung der Kostenübernahme durch den Investor und Klärung, unter welchen Bedingungen die Stadt die Erschließungsanlagen übernimmt, mit dem Investor abzuschließen. Dem Erschließungsvertrag sind 5 Anlagen beigelegt, die ebenfalls Gegenstand des Beschlusses sind.

Stadtrat Schindler hat im Vorfeld bereits bemängelt, dass die Formulierung des Gehwegebaues nicht eindeutig ist und bittet, diese abzuändern. Die Änderung wird lt. Frau Bieber in den Vertrag mit eingearbeitet. Die Stadträte beschließen den beiliegenden Erschließungsvertrag einschließlich der 5 vorliegenden Anlagen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 105-06/20**

### TOP 6 – Beschluss des Konzeptes zur Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen (Budgetbeschluss)

Mit der Verabschiedung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Schulen (RL Digitale Schulen) vom 21. Mai 2019 und den damit zur Verfügung gestellten Mitteln ist es möglich, in den drei Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen dringend notwendige Investitionen in die digitale Infrastruktur durchzuführen und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Digitalisierung zur Ausbildung unserer Schüler Einzug hält.

Die Stadt Nossen erhält gemäß der Richtlinie ein Schulträgerbudget i.H.v. 378.538,51 € für die drei Schulen in ihrer Trägerschaft.

Die Stadträte beschließen das Konzept zur Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen vom 22.01.2020 und dessen Umsetzung in Höhe von 656.550 EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel im Rahmen der Richtlinie Digitale Schulen vom 21. Mai 2019.

Die Aufteilung auf die Folgejahre stellt sich derzeit wie folgt dar:

| Haushaltsjahr | Summe     |
|---------------|-----------|
| 2021          | 313.610 € |
| 2022          | 148.600 € |
| 2023          | 194.340 € |

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel gemäß der Richtlinie Digitale Schulen zu beantragen und die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen in den entsprechenden Haushaltsjahren einzustellen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 106-06/20**

Frau Beyer bedankt sich in diesem Zusammenhang bei den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe, besonders den Schulleitungen, für die positive Zusammenarbeit!

### TOP 7 – Beschluss zur Beitretung der Entscheidung des Rechts- und Kommunalamtes zum Kreditrahmen der Haushaltssatzung 2020

- entfällt -

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Unterlagen zum Haushalt**

Frau Blawitzki bezieht sich auf den im Dezember beschlossenen Haushalt incl. der Kreditaufnahmen. Die Unterlagen wurden an das Landratsamt verschickt und durch das Kommunalamt geprüft.

Der Kreditrahmen sollte evtl. gekürzt werden. Die Bedenken der Hintergründe konnte die SV zerstreuen und so wurde der Kredit komplett genehmigt.

Es wurde festgestellt, dass 4 Maßnahmen im Investitionsprogramm 2020 nicht abgedruckt sind.

Es handelt sich um Katzenberg, Wendischbora, Lösten-Leippen und die Spielplätze. Frau Blawitzki möchte den Stadträten die Unterlagen in digitaler Form nachreichen und fragt, ob komplett oder ob die fehlenden Teile genügen.

**Die Stadträte stimmen der digitalen Zusendung der fehlenden Teile zu.**

**TOP 8 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 11 fest eingebaute Sportgeräte für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 11 fest eingebaute Sportgeräte wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 30.01.2020 um 9:30 Uhr statt. 2 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto € |
|--------|------------------------|
| 1      | 87.510,60              |
| 2      | 63.594,79              |

Kostenberechnung verpreistes LV: 71.030,00 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 94.660,95 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Kehr Sport GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben Los 11 fest eingebaute Sportgeräte in Höhe von insgesamt **63.594,79 €** brutto an die Firma Kehr Sport GmbH, Johann-Gottlob-Pfaff-Straße 10 in 09405 Zschopau zu vergeben.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 108-06/20**

**TOP 9 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 12 Malerarbeiten für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 12 Malerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 30.01.2020 um 9:50 Uhr statt. 12 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 7 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto € |
|--------|------------------------|
| 1      | 39.247,69              |
| 2      | 53.443,63              |
| 3      | 50.476,83              |
| 4      | 38.161,67              |
| 5      | 39.140,85              |
| 6      | 37.131,57              |
| 7      | 25.522,26              |

Kostenberechnung verpreistes LV: 40.480,00 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 37.090,11 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Wulf Mothes Malerbetrieb GmbH & Co. KG als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben Los 12 Malerarbeiten in Höhe von **insgesamt 25.522,26 €** brutto an die Firma Wulf Mothes Malerbetrieb GmbH & Co. KG, Gewerbering 8 in 01809 Dohna zu vergeben.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 109-06/20**

**TOP 11 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 13 Sportboden und Prallschutzwand für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 13 Sportboden und Prallschutzwand wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 30.01.2020 um 10:15 Uhr statt. 7 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto €           |
|--------|----------------------------------|
| 1      | 392.134,10                       |
| 2      | 312.343,35 Nebenangebot          |
|        | Hoppe Sportbodenbau GmbH, Nossen |
| 2      | 317.922,45 Hauptangebot          |
|        | Hoppe Sportbodenbau GmbH, Nossen |

Kostenberechnung verpreistes LV:  
350.653,61 € + 63.352,03 € = 414.005,64 €

Fömi Nachbeantragung in 2019:  
310.807,49 € + 63.352,03 € = 374.159,52 €

Zur Erklärung: Aus dem Los 3 – Heizung/Sanitär wurde die Fußbodenheizung der Halle in dieses Los verschoben.

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Hoppe Sportbodenbau GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben Los 13 Sportboden und Prallschutzwand in Höhe von insgesamt **312.343,35 €** brutto an die Firma Hoppe Sportbodenbau GmbH, Am Gründchen 5 in 01683 Nossen zu vergeben.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**  
**Beschluss-Nr. 111-06/20**

**TOP 12 - Veräußerung des Schlosses Schleinitz: Prüfung weiterer Handlungsoptionen**

Im April 2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Nossen die Veräußerung des Objektes. Eine entsprechende Ausschreibung findet zurzeit statt und endet im April 2020. Zum Verkauf steht das gesamte Areal einschließlich der Wohn-, Veranstaltungs-, Beherbergungs- und Nebenbauten sowie der Außen- und Verkehrsflächen. Gutachterlich wurde ein Verkehrswert von rund 1,9 Mio. Euro ermittelt, welcher gemäß § 90 SächsGemO grundsätzlich den Mindestverkaufswert markiert. Der überwiegende Teil der zur Veräußerung stehenden Vermögensgegenstände befindet sich im Eigentum der Stadt, ein geringerer Anteil im Eigentum der WVG mbH. Der Großteil des Verkaufserlöses würde somit direkt dem städtischen Haushalt zufließen.

Das Schloss sowie die umliegenden, ebenfalls zum Verkauf stehenden Gebäude, bilden den Schleinitzer Ortskern. In Teilen der Gebäude ist der örtliche Museumsverein untergebracht. Das Schloss selbst wird durch die Stadt an einen Dritten verpachtet und von diesem u. a. für Veranstaltungen, Tagungen und Hochzeiten vermietet. Neben der wirtschaftlichen Nutzung kommt dem Schloss eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung zu. Die ebenfalls zum Areal gehörige Scheune Schleinitz stellt einen wichtigen Veranstaltungsort für die nördlichen Ortsteile Nossens dar.

Mit der Privatisierung historischer Bausubstanz verliert die öffentliche Hand die Kontrolle über einen Teil des kulturellen Erbes. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass vergleichbare Vorhaben in anderen Kommunen mit sehr unterschiedlichem Erfolg umgesetzt wurden. Insbesondere die Situation um das Meißener Kornhaus zeigt jedoch die städtebaulichen Risiken, die mit der Privatisierung derartig bedeutsamer Objekte einhergehen.

Infolge des Verkaufsbeschlusses formierte sich eine Bürgerinitiative im Ortsteil Schleinitz, die eine Privatisierung des Objekts vermeiden möchte. Getragen wird dieses Ansinnen von dem Ziel, das Areal dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Hierzu sollen Mittel in einer eigens zu gründenden Stiftung akquiriert werden.



## Öffentliche Bekanntmachungen

Mit der Beschlussfassung bekennt sich die Stadt zur ernsthaften Verfolgung alternativer Ansätze und knüpft diese zugleich an die Bedingung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Der Stadtrat folgt damit den seitens des Bürgermeisters im Kontext der ersten Vorstellung des Stiftungsprojekts gegenüber der Presse getätigten Aussagen. Die bisherige Beschlusslage wird in diesem Sinne ergänzt. Gleichzeitig bleibt der Beschluss aus der April-Sitzung in Kraft. Die laufende Ausschreibung wird fortgeführt. Der nun zu fassende Beschluss legitimiert jedoch parallel hierzu eine umfassende Unterstützung der Stiftungsinitiatoren, insbesondere durch die Bereitstellung aller notwendigen Daten und die Nutzung öffentlicher Kanäle. Erste Unterstützungsleistungen in diesem Sinne wurden durch die Verwaltung bereits erbracht.

Mit dem vorliegenden Antrag wird zudem der Erhalt des öffentlichen Einflusses und die Zugänglichkeit des Areals als weitere Entscheidungskriterien eingeführt, welche neben wirtschaftlichen Aspekten in die Abwägung einfließen sollen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Stadtrat unter Berücksichtigung der am 14.11.2019 gegenüber der Stadtverwaltung angefragten wirtschaftlichen Daten nach Vorlage eines Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes durch die Stiftungsinitiatoren bzw. nach Prüfung der infolge der am 11.04.2019 beschlossenen Ausschreibung eingegangenen Kaufangebote.

*Stadtrat Strehle informiert über den aktuellen Stand der Spendenzusagen in Höhe von ca. 30.000 €. Die Bürgerinitiative hat derzeit noch keinen Rechtsstatus. Die entsprechende Anfrage an die Landesdirektion sowie die Antwort liegt den Stadträten vor.*

1. Die Stadt Nossen unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten alle Bemühungen aus der Bürgerschaft, das Schlossareal im Ortsteil Schleinitz frei zugänglich zu erhalten.
2. Die Veräußerung an einen privaten Investor ist nachrangig zu verfolgen, sofern wirtschaftlich tragbare Konzepte vorgelegt werden, die einen Erhalt des öffentlichen Einflusses auf das Objekt sicherstellen. Der Stadtratsbeschluss vom 11.04.2019 bleibt im Übrigen unberührt.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 112-06/20**

### **TOP 13 - Kauf des Flurstückes 18/2 mit einer Größe von 26 m<sup>2</sup> der Gemarkung Wendischbora**

Die Stadt Nossen hat im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Ortsstraße von Wendischbora nach Ilkendorf auf diesem Flurstück eine Bushaltestelle in Richtung Ilkendorf errichtet.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Flurstück zu erwerben.

Die Kosten des Vertrages, der Vermessung und seiner Durchführung trägt die Stadt Nossen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 113-06/20**

### **TOP 14 - Kauf des Flurstückes 147/16 mit einer Größe von 33 m<sup>2</sup> der Gemarkung Wendischbora**

Die Stadt Nossen hat im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Ortsstraße von Wendischbora nach Ilkendorf auf diesem Flurstück eine Bushaltestelle in Richtung Wendischbora errichtet.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Flurstück zu erwerben.

Die Kosten des Vertrages, der Vermessung und seiner Durchführung trägt die Stadt Nossen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 114-06/20**

### **TOP 15 – Vorbereitung Verkauf einer Teilfläche von ca. 250 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 207 der Gemarkung Leuben, postalische Anschrift: Nossen, Schleinitzer Straße**

Bei dem Objekt handelt es sich um das ehemalige Vereinsgebäude des Spielmannszuges Leuben. Die Bewirtschaftung und insbesondere Instandsetzung (Dämmung, Heizung, Fenster etc.) sind zu aufwendig. Der Spielmannszug hat neue Räumlichkeiten im Zug der Baumaßnahme Kita Leuben mit erhalten.

In der Stadtverwaltung Nossen haben sich bereits 2 Kaufinteressenten gemeldet. Deshalb soll das Objekt veräußert werden.

*Stadtrat Weser gibt bekannt, dass es sich bei einem der Interessenten um den Dorflub Leuben handelt. Dieser möchte das Objekt als Lager-*

*halle nutzen. Stadtrat Weser würde den Antrag gleich hier stellen wollen.*

- *Frau Blawitzki erklärt, wenn ein Angebot vorliegt, wird dies durch das Kommunalamt geprüft. Die vorherige Wertschätzung muss abgewartet werden.*

*Stadtrat Thiel möchte geprüft haben, ob auch andere Nutzungsmöglichkeiten machbar sind, ehe verkauft wird. Der Dorflub könne später auch als Pächter auftreten.*

- *Der Bürgermeister fragt Stadtrat Weser, ob Pacht auch denkbar wäre. Herr Weser bestätigt dies, Pacht oder Kauf.*

*Stadtrat Weinhold schließt sich der Meinung von SR Thiel an, spricht sich aber primär für den Dorflub aus.*

*Es folgt eine Diskussion der Stadträte zu diesem Thema bzgl. Kosten, Unterhaltung, Instandsetzung usw. Es handelt sich bei dem Objekt um eine kleine massive Baracke, ein Gutachten gibt es noch nicht.*

*Stadtrat Benath spricht sich für einen niedrigen Kaufpreis aus, den sich der Dorflub leisten kann. Bei einer Verpachtung wird die Stadt immer wieder in der Pflicht sein, das soll vermieden werden.*

*Stadtrat Bartusch schlägt einen Pachtvertrag vor, bei dem die Unterhaltung des Objektes beim Pächter angesiedelt ist.*

*Stadtrat Nowack stimmt SR Benath zu und fragt, ob die Verwaltung den Preis selbst bestimmen kann oder ob zwingend ein Gutachten gemacht werden muss.*

- *Das LRA genehmigt den Verkauf nur, wenn ein Gutachten zum betreffenden Objekt vorliegt, erklärt Frau Blawitzki.*

*Herr Anke meint, es wäre schade, Geld für ein Gutachten auszugeben, dann lieber einen Pachtvertrag mit Pflichtaufgaben zur Erhaltung.*

*Stadtrat Weser erklärt, Geld zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und für dringend notwendige Maßnahmen könne der Dorflub aufbringen.*

### **Stadtrat Thiel stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Beschluss auf die Aprilsitzung zu vertagen.**

Stadtrat Weinhold spricht dafür. Der Dorflub Leuben sollte dann auch zur Ratssitzung mit eingeladen werden.

**Abstimmung: 17 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen**

### **TOP 16 – Verkauf des Flurstück 156/14 mit einer Größe von 623 m<sup>2</sup> der Gemarkung Niedereula, Lagebezeichnung: Nossen, Siedlung 3**

Es wurde Antrag zum Erwerb des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes gestellt.

Der Kaufpreis wurde durch die Stadträte am 12.07.2012 beschlossen.

Eine Ausschreibung erfolgte zuletzt im Amtsblatt Januar 2019.

Die Stadt Nossen benötigt diese Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben.

Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Grundstück an den Antragsteller zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt 59,00 € je m<sup>2</sup>. Zusätzlich sind durch die Käufer die Kosten der Vermessung sowie des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**  
**Beschluss-Nr. 116-06/20**

### **TOP 17 - Zuschlag für das Flurstück 73 mit einer Größe von 170 m<sup>2</sup> der Gemarkung Nossen, Schulstraße**

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Grundstück öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Der Grundstückswert beträgt gemäß Wertgutachten 9.100,00 € zzgl. 282,03 € für die Wertermittlung.

Es gab keine weiteren Gebote. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Baulücke. Herr Nowack beabsichtigt den Bau eines gemischt genutzten Hauses.

Die Stadt Nossen benötigt das Flurstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Es liegt ein Kaufangebot für das Grundstück vor von:

Herrn Tobias Nowack, Nossen, in Höhe von 9.550,00 €.

Damit erhält Herr Nowack den Zuschlag.

Durch den Käufer sind die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung zu zahlen.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Stadtrat Schindler hätte die Flurstücke 72 bis 74 im Block verkauft, da dann eine bessere Bebauung möglich sei. Er wird dagegen stimmen.

- Frau Blawitzki erklärt, dass es sich bei Flurstück 74 um ein privates Grundstück handelt. Es wurde mehr auf eine Lückenbebauung gesetzt, ein Straßenzug soll aufgebaut werden.

Stadtrat Bartusch ist für Schaffung von Wohnungsbau und wird dafür stimmen.

SR Nowack ist befangen und rückt vom Tisch ab.

**Abstimmung: 16 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen**

**Beschluss-Nr. 117-06/20**

SR Nowack rückt an den Tisch zurück.

**TOP 18 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden**

Die Beschlüsse 118 und 120-06/20 sowie die Tischvorlage 123-06/20 sind 4 Vorkaufsrechte.

Stadtrat Simank stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

**Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.**

**Ablehnung Vorkaufsrechte**

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 4 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadt-sanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr.: 118-06/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 528/1 (281 m²), 539 (197 m²), 541/3 (9.764 m²) und 541/4 (5.252 m²) der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Zellaer Straße 20

**Beschluss-Nr.: 119-06/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 239 mit einer Größe von 850 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Bahnhofstraße 6

**Beschluss-Nr.: 120-06/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 158/8 mit einer Größe von 1.797 m² der Gemarkung Wunschwitz, Lagebezeichnung: Nossen, Katzenberg 3g

**Beschluss-Nr.: 123-06/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 650/b mit einer Größe von 630 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Sonnenstraße 19

**Annahme der Schenkung des Flurstückes 8 mit einer Größe von 180 m² der Gemarkung Graupzig von Herrn Christfried Dietrich, Nossen**

Herr Dietrich schenkt der Stadt Nossen vorgenanntes Flurstück.

Auf diesem Flurstück befinden sich die Bushaltestelle in Graupzig sowie die Zählersäule der Straßenbeleuchtung. Außerdem soll auf dem Flurstück ein neuer Elektrokasten errichtet werden.

Die Stadträte beschließen die Schenkung vorgenannten Flurstückes anzunehmen.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Stadt Nossen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 121-06/20**

Der Bürgermeister spricht ein herzliches Dankeschön an Herrn Dietrich aus.

**Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 18 Schlosserarbeiten für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 18 Schlosserarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 06.02.2020 um 10:00 Uhr statt. 3 Bewerber haben die Unterlagen erhalten. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto € |   |
|--------|------------------------|---|
| 1      | 34.692,49              | Reinhard Heine Stahl- u. Eisenbau GmbH, Riesa |
| 2      | 51.421,09              |   |

Kostenberechnung verpreistes LV: 50.711,85 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 42.970,90 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Reinhard Reine GmbH Stahl- u. Eisenbau GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben, Los 18 Schlosserarbeiten in Höhe von insgesamt **34.692,49 €** brutto an die Firma Reinhard Heine GmbH Stahl- u. Eisenbau GmbH, Uttmannstraße 10 in 01591 Riesa zu vergeben.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 1 Enthaltung**

**Beschluss-Nr. 122-06/20**

**TOP 19 – Verschiedenes und Information**

**Stand Baumaßnahmen**

Frau Bieber informiert zum Stand der Baumaßnahmen.

**Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen**

Funktionsbereich:

- die Rohinstallation der Elektrik ist abgeschlossen
- die Innenwände sind geputzt und werden momentan gefilzt
- am Montag beginnt der Trockenbau und die Rohinstallation für Sanitär

Hallenbereich:

- die Dachbleche sind verlegt, momentan wird die Dämmung und die Dampfbremse aufgebracht
- die ersten Hallenfenster sind montiert

**Bushaus Dobschütz**

- Aufstellung des gesponserten Bushaus Dobschütz am 13.02.2020 Der Bauhof hat für den Aufbau eine Aufstellfläche geschaffen. Die Materialkosten beliefen sich auf 1.000,00 €.

**BW 10 in Ziegenhain**

- beschränkte Ausschreibung ist erfolgt
- Reparatur startet zeitnah
- dann Übergabe des Bauwerkes an Privat

Stadtrat Schindler meldet, dass er eben eine Beschwerde bekommen habe, dass die E-Ladeplätze durch Teilnehmer der Ratssitzung blockiert sind.

Stadtrat Najman informiert, dass in der Region 3 Wölfe gesichtet worden sind und die Jäger nichts machen können. Er möchte wissen, wo eine Beschwerde zu diesem Thema eingereicht werden kann.

- Herr Anke erklärt, dass man hier nichts ausrichten kann und befürchtet, dass das Thema Wolf noch ein Riesenproblem werden wird. Momentan ist die Zeit noch nicht reif, dass Beschwerden fruchten. Er hofft, dass sich das in Zukunft ändern wird.

Stadtrat Weinhold kritisiert, dass er seitens der Verwaltung bzw. vom Bürgermeister in seiner Position als stellvertretender Bürgermeister nicht informiert wurde, dass Herr Anke ausfällt und wie es mit öffentlichen Belangen weitergeht.

- Herr Anke antwortet, dass die laufende Verwaltung die Amtsleiter abdecken. Er selbst befand sich im Krankenhaus, konnte sich daher nicht melden. Zukünftig gelobt er da Besserung.

Ab Samstag, 15.02.20, befindet sich Herr Anke bis Ende Februar in Tansania im Namen des Brückenschlag e.V. Hier sollen verschiedene Pro-



## Öffentliche Bekanntmachungen

jekte, welche vor Ort laufen, zum Abschluss gebracht werden. Er bemerkt noch, dass die Reise privat finanziert wird, nicht vom Verein.

Den kommenden Technischen Ausschuss übernimmt Herr Weinhold, den Verwaltungsausschuss Herr Bartusch in ihrer Funktion als stellvertretende Bürgermeister.

Stadtrat Weser hat sich die neu errichtete Bushaltestelle in Dobschütz angesehen und findet diese zwar klein, aber ausreichend. Er bittet um eine Preisinfo hierzu. – Frau Bieber kümmert sich darum.

**Nächste Ratssitzung: Donnerstag 12. März 19:00 Uhr**  
Hier im Ratssaal

**Technischer Ausschuss: Dienstag 25. Februar 19:00 Uhr**  
Im Speiseraum

**Verwaltungsausschuss Donnerstag 27. Februar 19:00 Uhr**  
Im Speiseraum

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Anke die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

*Protokollierung: Hagert*

*Uwe Anke  
Bürgermeister*

*Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.*

## ■ Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 12. März 2020 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.58 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend: 19

davon entschuldigt: Frau Haubold  
Herr Thiel  
Herr Lantzsch  
Herr Lindner

Herr Anke Bürgermeister - stimmberechtigt  
Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt  
Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt  
Frau Schüller Vertreterin Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 7. Ratssitzung.

Herr Anke leitet die Sitzung mit Ausführungen zum Stand der Corona-Epidemie/Pandemie ein. Nach der heutigen Einbestellung ins LRA Meißen werden die aktuellen Informationen und Hinweise durch die Stadtverwaltung auf der Homepage veröffentlicht.

### TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürger Hesse beobachtet seit 2019, dass die Firma Schaumaplast im Gewerbegebiet Nossen ihre Arbeitszeit nahezu täglich bis 23 Uhr verlängert (Ende der Spätschicht normal 22 Uhr) und teilweise auch Nachtschichten arbeitet. Er fragt, ob die Stadtverwaltung davon Kenntnis hat und ob diese Zeiten genehmigt wurden. Weiterhin weist er darauf hin, dass auch an die Anwohner gedacht werden muss und mit einer Versagung der Genehmigung die Schadstoffbelastung der Luft reduziert werden kann.

- Herr Anke antwortet, dass es vom Unternehmen eine Anfrage dazu gab, die Genehmigung wird geprüft.

Bürger Dippmann verlas u.a. einen Bericht aus dem Amtsblatt Februar und der SZ, in denen zur Instandsetzung der Straße am Kronberg berichtet wurde. Am Ortseingang gibt es keine Straßenbeleuchtung aber die Straße wird, aus seiner Sicht, als Schulweg genutzt. Es sind auch keine Randbegrenzungen vorhanden und bei schlechtem Wetter ist die Straße nicht begehbar. Von Seiten der Stadt gibt es keine Pläne, den Zustand zu verbessern und Straßenbeleuchtung sowie Fußwege anzulegen. Laut Aussage des Bauamtes sind keine Gelder dafür in den Haushalt eingestellt worden.

- Herr Anke stellt dar, dass die Straße am Kronberg keine Maßnahme der Stadt ist, sondern vom Landkreis gebaut wird. Aus diesem Grund gibt es im Stadthaushalt dafür keine finanziellen Mittel. Alle Ziele wie z.B. der sichere Weg zum Spielplatz und zur Schule sind über andere Wege und Straßen (Gartenstraße) erreichbar. Dies hatte der Stadtrat beim Ausbau der Straße bereits behandelt und so entschieden.

Herr Dippmann ist der Meinung, dass dies ein Verstoß gegen das Grundgesetz ist.

Stadtrat Bartusch hat eine Frage aus der Bevölkerung erhalten, warum und wie lange am Grundstück Bismarckstraße Haus Nr. 6 der Fußweg gesperrt ist?

- Frau Krebses antwortet, dass Dachziegel sowie Fensterglas nach unten fallen. Um Verletzungen der Bürger vorzubeugen, wurde der Gehweg gesperrt. Der Eigentümer wurde vom LRA Meißen informiert und zur Beseitigung der Gefahrenlage aufgefordert. Die Sperrung bleibt bestehen, bis die Gefahr beseitigt ist.

### Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

### Protokollkontrolle Februar

Das Protokoll der Ratssitzung Februar lag den Stadträten noch nicht vor. Es geht den Stadträten zusammen mit dem Protokoll der heutigen Sitzung zu und wird in der April-Sitzung bestätigt.

### TOP 2 - Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des nachrückenden Stadtrates Herrn Dirk Frenzel-Arnhold

Als Nachfolger für Herrn Michael Krüger rückt als neuer Stadtrat Herr Dirk Frenzel-Arnhold nach. Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Stadträte stellen fest, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO des nachrückenden Stadtrates Herrn Dirk Frenzel-Arnhold nicht vorliegen.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 124-07/20**

### TOP 3 – Verpflichtung eines neuen Stadtrates (Ablegen des Amtseides)

Um das Mandat ausüben zu können, muss ein Stadtrat einen Amtseid auf Recht und Verfassung ablegen. Dieser ist analog des Sächsischen Beamtengesetzes § 70 vorgegeben. Von Seiten des neuen Stadtrates gibt es keine Fragen. Herr Anke bittet Herrn Frenzel Arnhold, sich zu erheben und den Amtseid gemäß § 70 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) nachzusprechen.

Herzlichen Glückwunsch an den neuen Stadtrat. Seitens des Bürgermeisters erfolgt ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich für die Stadt Nossen und an deren Entwicklung mitzuarbeiten.

### TOP 4 – Belehrung des Stadtrates über § 19 (Pflichten ehrenamtlicher Bürger), § 20 (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 37 Abs. 2 (Verschwiegenheit) der SächsGemO

Dem neuen Stadtrat wurden vor der Sitzung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung übergeben. In einem vorab geführten Einzelgespräch wurden die Belehrungen durch den Bürgermeister bereits vorge-

**Öffentliche Bekanntmachungen**

nommen. Deshalb erkundigt sich Herr Anke, ob noch Fragen bestehen oder ob sich Herr Frenzel-Arnhold nicht genug belehrt fühlt. Dies ist nicht der Fall. Der Stadtrat gilt damit als belehrt.

**TOP 5 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen**

SR Nowack ist befangen und rückt vom Tisch ab.

Herr Anke erteilt Herrn Bothe das Wort. Dieser erläutert den Sachverhalt. Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung vom Januar 2020 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 14.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen

**Abstimmung: 19 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 125-07/20**

SR Nowack rückt an den Tisch zurück.

Herr Anke dankt Herrn Bothe für die Ausführungen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

**TOP 6 - Wahl eines Stadtrates in den beschließenden Ausschuss des Stadtrates Nossen bis zum Ende der Legislaturperiode**

Das Erfordernis zur Bildung der beschließenden Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse ergibt sich aus § 6 Abs.1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Nossen, die am 09.01.2014 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Der Stadtrat wählt Herrn Dirk Frenzel-Arnhold als Nachfolger für den Stadtrat Herrn Michael Krüger in den Verwaltungsausschuss.

Des Weiteren wird Herr Dirk Frenzel-Arnhold als Stellvertreter für Herrn Ralf Benath in den Technischen Ausschuss bestellt.

**Abstimmung: 20 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 126-07/20**

**TOP 7 - Bestätigung der Wahl der Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehren Heynitz, Leuben-Schleinitz, Nossen, Deutschenbora und Wendischbora-Ilkendorf sowie Bestellung der Führungskräfte**



Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. §§ 12 und 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen vom 14.11.2014 erfolgten im Zeitraum vom 18.01.2020 bis 25.02.2020 die Wahlen der Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehren Heynitz, Leuben-Schleinitz, Nossen, Deutschenbora und Wendischbora-Ilkendorf. Die o. g. Kameraden wurden mit großer Mehrheit von ihren Kameradinnen und Kameraden in diese Funktionen gewählt. Sie verfügen über die erforderlichen Qualifikationen, die Eignung als Führungskräfte, das notwendige Durchsetzungsvermögen, entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten durch langjährige Erfahrung in der Feuerwehr, die erforderliche Reife und das Vertrauen ihrer unterstellten Kameradinnen und Kameraden.

Der Stadtrat bestätigt entsprechend des § 12 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen vom 14.11.2014 die gewählten Führungskräfte (Ortswehrleiter und Stellvertreter) der o. g. Ortswehren.

Der Stadtrat beschließt, dass folgende Kameraden für die Dauer von 5 Jahren in die genannten Funktionen berufen werden:

Kamerad Langenbacher, Marcel  
zum **Ortswehrleiter der Ortswehr Heynitz**  
und  
Kamerad Köhler, Stefan  
zum **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Heynitz;**

Kamerad Kehr, Alexander  
zum **Ortswehrleiter der Ortswehr Leuben-Schleinitz**  
und  
Kamerad Feige, Thomas zum **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Leuben-Schleinitz;**

Kamerad Hollmann, Michael  
zum **Ortswehrleiter der Ortswehr Nossen**  
und  
Kamerad Schicke, Daniel  
zum **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Nossen;**

Kamerad Helm, Jens  
zum **Ortswehrleiter der Ortswehr Deutschenbora**  
und  
Kamerad Thomas, Daniel  
zum **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Deutschenbora;**

Kamerad Jähnigen, Sven  
zum **Ortswehrleiter der Ortswehr Wendischbora-Ilkendorf**  
und  
Kamerad Käseberg, Martin zum **stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Wendischbora-Ilkendorf;**

**Abstimmung: 20 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 127-07/20**

Herr Anke beglückwünscht die Kameraden zur Wahl, überreicht die Berufungsurkunden sowie jeweils ein Fass „Löschmittel“ und bedankt sich für die Bereitschaft, die Ortswehren in den nächsten 5 Jahren zu leiten.

**TOP 8 - Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Stadtrat Post stellt den Antrag, den TOP 8 der Tagesordnung zurückzusetzen und zur weiteren Beratung in den Verwaltungsausschuss zu geben. Begründung:

- Wenn der TOP 8 so beschlossen wird, machen wir aus unserem Markt eine betonierte unansehnliche Fläche wie den Markt in Lommatzsch. Wir wollen den Markt beleben, Kunden für unsere Einzelhändler heranziehen. Die Markisen gestalten den Markt bunt und vor allem sind sie für die älteren Bürger und Kunden bei Regen oder starken Sonnenschein ein willkommener Unterstand.

Wir alle sind bestrebt, die Autos zu Hause zu lassen und wenn möglich mit dem Fahrrad in die Innenstadt zu fahren, die Fahrradständer würden

## Öffentliche Bekanntmachungen

dazu beitragen. Das Aufstellen kleiner dekorativer Pflanzschalen kann den Markt beleben.

Stadtrat Schindler ist der Meinung, dass der Beschluss im Ausschuss ausführlich vorberaten wurde und ist dafür, den Beschluss zu fassen. Stadtrat Benath stimmt Stadtrat Post zu, eine Markise kann nicht erlaubnispflichtig sein ebenso ein Fahrradständer. Er plädiert für eine Zurückweisung.

**Abstimmung der Stadträte zur Geschäftsordnung zur Zurückweisung des Beschlusses:**

**10 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen**

Damit ist dem Antrag stattgegeben und er wird zur Vorberatung in den Ausschuss zurückgegeben.

### **TOP 9 - Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)**

Während der Wahlkampfzeit stellen die Parteien erfahrungsgemäß zahlreiche Anträge auf Zulassung von Plakatwerbung an öffentlichen Straßen und auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt für Wahlkampfveranstaltungen.

Bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften muss in der Wahlkampfzeit in besonderer Weise den Grundrechten der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) und der grundgesetzlich garantierten Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung (Artikel 21 Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) Rechnung getragen werden.

Der grundsätzlich bestehende weite Ermessensspielraum der Stadt Nossen wird wegen der Bedeutung der Parteien für Wahlen so weit eingeschränkt, dass im Regelfall die Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit zu gestatten ist. Da es keine einheitliche rechtliche Vorgabe oder Rechtsprechung zur Dauer der Wahlkampfzeit gibt, steht die Festlegung des Beginns oder der Dauer der Sondernutzung im Ermessen der Stadt. Der Anspruch auf Wahlsichtwerbung beschränkt sich auf einen Umfang, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat notwendig und angemessen ist. Dabei ist die Stadt berechtigt, die Zahl der Wahlplakate im Stadtgebiet zu beschränken. Die angemessene Selbstdarstellung ist nach der Rechtsprechung dann noch gewährleistet, wenn jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat rechnerisch in jedem Wahl- beziehungsweise Stimmbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt.

Darüber hinaus ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Von der Wahlwerbung darf keine polizeiliche Gefahr ausgehen und sie muss im Einklang mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

Die Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) soll Grundsätze der Wahlwerbung in der Stadt Nossen regeln.

Die Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) wurde den Stadträten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.02.2020 vorgestellt und vorberaten.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt beigefügte Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung).

Die SR wurden auf das Austauschblatt hingewiesen

**Abstimmung: 20 Fürstimmen**

**Beschluss-Nr. 129-07/20**

### **TOP 10 - Beschluss der Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung (Richtlinie Parteienwerbung)**

Die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten für Wahlen und die Antragstellenden für Volksanträge, Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Gebäuden dienen der Willensbildung des Volkes.

Die Gemeinde und all ihre Amtsträger sind besonders in Wahlkämpfen streng zur Neutralität verpflichtet. Diese sogenannte „Neutralitätspflicht“ soll gewährleisten, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess bilden können.

Diese Richtlinie soll die Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Grundstücken sowie Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen für politische Zwecke regeln und den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der Stadt Nossen einschließlich aller Ortsteile ermöglichen.

Entsprechend den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 darf der amtliche Teil von Amtsblättern keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und bei Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Kommune stammen.

Die Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung (Richtlinie Parteienwerbung) wurde den Stadträten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.02.2020 vorgestellt und vorberaten.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt beigefügte Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung (Richtlinie Parteienwerbung).

**Abstimmung: 16 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen**

**Beschluss-Nr. 130-07/20**

### **TOP 11 – Veränderung der Eintrittspreise und Benutzungsgebühren für andere Dienstleistungen ab der Badesaison 2020**

Stadträtin Haas fragt, wie weit die personelle Absicherung für die neue Badesaison fortgeschritten ist

- Frau Beyer teilt mit, dass die Ausschreibung veröffentlicht ist und derzeit noch läuft.

Stadtrat Schindler bezieht sich auf seine E-Mail zu den Badpreisen, die an alle Stadträte verteilt wurde, um eine Ungleichbehandlung von Alleinerziehenden zu umgehen und die Ermäßigung beim Feierabendtarif zu überdenken.

- Es folgt eine kurze Diskussion der Stadträte zur Abstimmung der preislichen Festlegungen. Stadtrat Weinhold stimmt Stadtrat Nowack zu, dass der Beschluss lange vorberaten wurde und heute beschlossen werden sollte. Stadtrat Bartusch schließt sich Herrn Weinhold an, die Familienkarte sollte preislich belassen werden denn es gibt neu den Familienpass. Mit diesem ist der Eintritt eines alleinerziehenden Elternteiles mit 2 Kindern günstig. Stadtrat Schindler stimmt diesem Argument zu und ist mit der vorliegenden Beschlussvorlage einverstanden

Die Eintrittspreise und Benutzungsgebühren wurden letztmalig 2004 bzw. 2016 angepasst. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der letzten Jahre erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Gebühren.

Die Vorberatung zu dieser Beschlussvorlage wurde im Verwaltungsausschuss geführt und die Einzelheiten vorabgestimmt.

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise und Benutzungsgebühren für andere Dienstleistungen im Volksbad Nossen ab der Badesaison 2020, entsprechend der Anlage zum Beschluss, neu festzusetzen. Um einen evtl. Nachteil für die Stadt Nossen bei einer MwSt.-Anpassung zu vermeiden, werden die Preise als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer beschlossen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat zwei neue Familienkarten (10er-Karte und Feierabendtarif) einzuführen. Alle Familienkarten gelten für 2 Erwachsene und 2 Kinder, jedes weitere Kind wird extra berechnet. Der Feierabendtarif gilt zukünftig bereits ab 16:00 Uhr.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen**

**Beschluss-Nr. 131-07/20**

**TOP 12 – entfällt**



**Öffentliche Bekanntmachungen**

**TOP 13 - Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 16 Fliesenverlegearbeiten für das Bauvorhaben Zweifeld-Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauleistungen zum Los 16 Fliesenverlegearbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 25.02.2020 um 11:00 Uhr statt. 10 Bewerber haben die Unterlagen von der elektronischen Vergabeplattform abgefordert. Zum Submissionstermin lagen 8 Angebote vor.

| Bieter | Angebotssumme brutto € |
|--------|------------------------|
| 1      | 95.413,94              |
| 2      | 62.916,20              |
| 3      | 60.929,19              |
| 4      | 68.328,25              |
| 5      | 66.857,77              |
| 6      | 79.358,36              |
| 7      | 83.894,35              |
| 8      | 97.885,93              |

Kostenberechnung verpreistes LV: 67.346,99 €

Fömi Nachbeantragung in 2019: 80.933,43 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Firma Fliesen Bergler, Erlau als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das o. g. Bauvorhaben, Los 16 Fliesenverlegearbeiten, in Höhe von insgesamt 60.929,19 € brutto an die Firma Fliesen Bergler aus Erlau zu vergeben.

**Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltungen**  
**Beschluss-Nr. 133-07/20**

**TOP 14 – entfällt**

**TOP 15 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden**

Die Beschlüsse 135 bis 138-07/20 sind 4 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

**Beschluss-Nr.: 135-07/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für 1/2 MEA an den Flurstücken 6/1 (2.170 m²), 7/1 (810 m²) und 9 (700 m²) der Gemarkung Obereula, Lagebezeichnung: Nossen, Eulaer Hauptstraße 34, 36 und 40

**Beschluss-Nr.: 136-07/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 8 (550 m²), 27 (120 m²), 37 (17.600 m²), 39 (7.130 m²), 44 (3.300 m²), 70 (5.510 m²) und 91 (13.220 m²) der Gemarkung Höfgen, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage

**Beschluss-Nr. 137-07/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 91/28 mit einer Größe von 624 m² der Gemarkung Wunschwitz, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage

**Beschluss-Nr. 138-07/20**

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 409 mit einer Größe von 37.740 m² und 429/1 mit einer Größe von 920 m² der Gemarkung Schleinitz, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage

**Abstimmung: 20 Fürstimmen**

**TOP 16 - Verschiedenes und Informationen**

**Stand Baumaßnahmen**

Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen

- die Rohinstallationen Elektrik, Heizung, Sanitär und Lüftung ist abgeschlossen

- die Dachfläche der Halle ist fertiggestellt
- nächste Woche beginnt der Maler in den Technikräumen
- nächste Woche beginnen die Arbeiten zum Fußbodeneinbau im Funktionsgebäude

**Wanderwegenetz und Rodigturm**

- zurzeit erfolgt die Montage der Konstruktion zum Turm
- die Fertigstellung des Turmes wird planmäßig Anfang April sein, anschließend werden die Außenbereiche hergestellt

**Breitbandausbau der Telekom im GWG Heynitz-Lehden**

- wird noch bis Ende März andauern.

**Beschränkte Ausschreibung Brücke Ziegenhain**

- ist erfolgt
- Reparatur ab Ende März 2020, danach Übergabe des Bauwerkes an Privat

**Erweiterung GE Heynitz-Lehden:**

- Zisterne 200m³ ist eingebaut
- aktuell Verlegung TW-Leitung,
- ab Mitte April 2020 Beginn der Straßenbauarbeiten geplant

Stadtrat Najman fragt an, wie es beim Breitbandausbau weitergeht, in wie weit die weißen Flecken innerhalb Nossen bearbeitet werden?

- Herr Anke erklärt, die Karten zum Breitbandausbau sind im Baumat einsehbar. Aktuell können bis 20.03. die finalen Angebote durch die zwei verbleibenden Firmen abgegeben werden. Frau Bieber gibt bekannt, dass dies im SR April beschlossen werden soll.

Stadtrat Post teilt mit, dass in der Vergangenheit, nach dem Erscheinen eines Artikels der UBL im Amtsblatt ohne Unterschrift, festgelegt wurde, dass Artikel mit Verfasser erscheinen sollen. Nun sind wieder Artikel ohne Unterschrift im Amtsblatt abgedruckt. Darauf muss geachtet und dies entsprechend durchgestellt werden. Stadtrat Nowack gibt an, dass damals seitens der Stadt der Name der Stadträtin Haubold herausgenommen wurde.

- Herr Anke nimmt dies mit und lässt nachfragen.

**Nächste Ratssitzung: Donnerstag 9. April 19:00 Uhr**  
Ratssaal

**Gemeinsamer Ausschuss: Dienstag 24. März 19:00 Uhr**  
Beratungsraum

**Sitzung Stadträte/ Feuerwehr: Dienstag 26. März 19:00 Uhr**  
Im Gerätehaus Nossen

**Einweihung Rodigturm: Samstag 25. April 11:00 Uhr**  
Unter Vorbehalt

**Frühlingssingen Volkschor: Samstag 25. April 15:00 Uhr**  
Sachsenhof

**Maifest: Donnerstag 30. April 19:00 Uhr**  
Unter Vorbehalt **Freitag 01. Mai 10:00 Uhr**

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Anke die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Kiesow

Uwe Anke  
Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen  
Billigungsbeschluss und öffentliche Auslegung  
Planfassung vom Januar 2020**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 12.03.2020 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen gefasst (Beschluss-Nr. 125-07/20).

Die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen einschließlich Begründung findet in der Zeit

**vom 14.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020**

in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden statt.

|            |                      |
|------------|----------------------|
| Montag     | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 9:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Mittwoch   | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Freitag    | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Zimmer 8 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.

Nossen, 13.03.2020

*Uwe Anke*  
Bürgermeister

**Stadt Nossen, Lks. Meissen**

**Ergänzungssatzung  
"Flurstück 44/1 - Siebenlehner Weg" Nossen**

Karte zur Satzung M 1 : 1 000 Planfassung: Januar 2020

Satzungsbeschluss:

Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes

- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Baugrenze
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

ausgefertigt: Nossen, den Anke  
Bürgermeister

**Ergänzungssatzung "Flurstück 44/1 - Siebenlehner Weg" Nossen / Januar 2020**

PLANUNGSBÜRO BOTHÉ  
Weißstraße 8, 01219 Dresden  
[www.planungsbuero-bothé.de](http://www.planungsbuero-bothé.de)

Landschaftsarchitekt-Hilse Grohmann  
01219 Dresden, Wasserstraße 8  
[www.hilse-grohmann.de](http://www.hilse-grohmann.de)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 12.02.2020 [Az.: 20503/621.416-Nos-Rhäsa#1/8423/2020] den von der Stadt Nossen am 14.11.2019 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ in der Planfassung vom Dezember 2018 genehmigt. Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB bei der Stadt Nossen, Bauamt, Markt 31 in 01683 Nossen während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

|            |                      |
|------------|----------------------|
| Montag     | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 9:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Mittwoch   | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Freitag    | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

3. Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

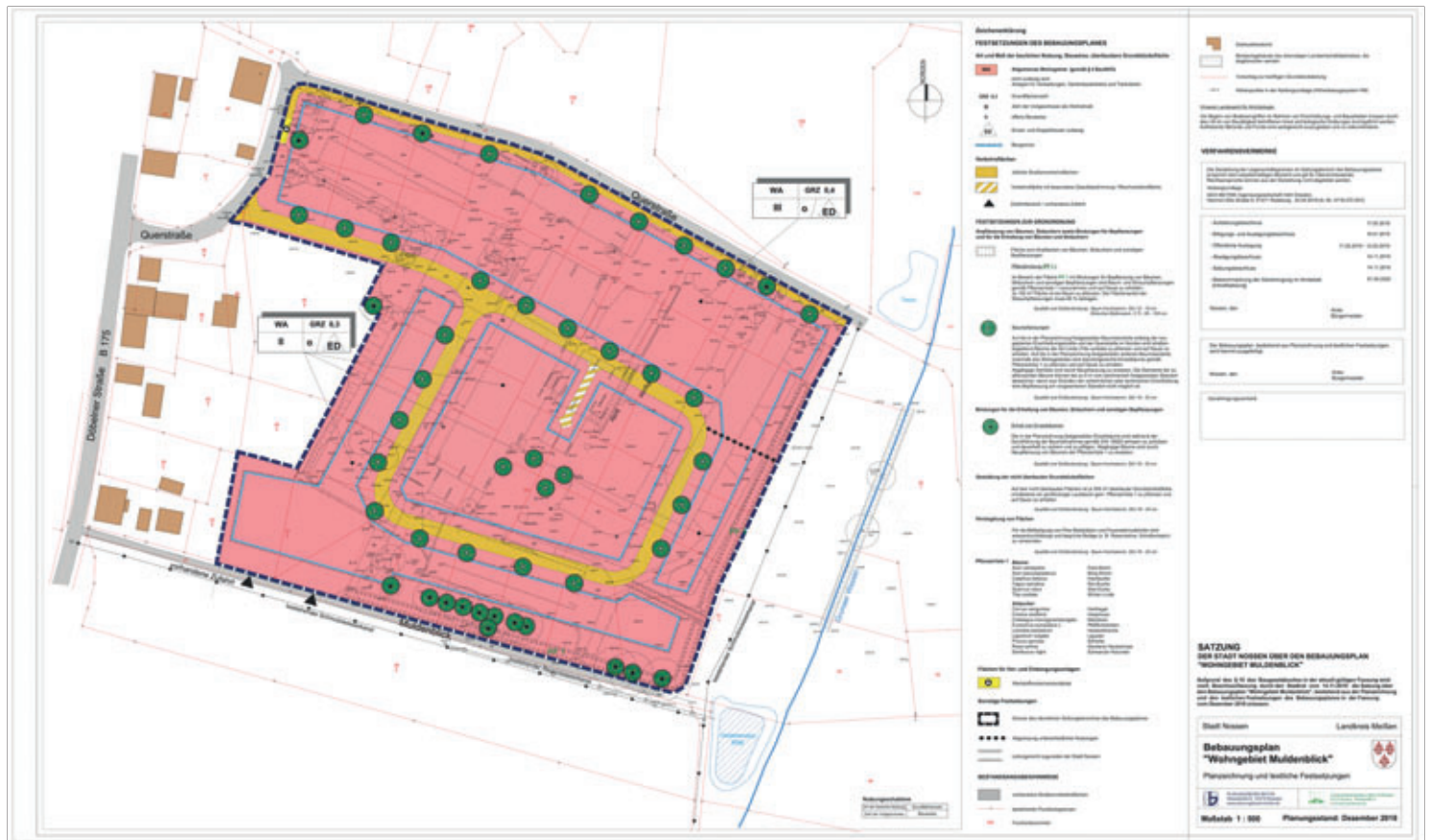
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nossen, 04.03.2020

*Uwe Anke*  
Uwe Anke  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Öffentliche Ausschreibung im Bieterverfahren

Die Stadt Nossen verkauft das Flurstück 72 der Gemarkung Nossen mit einer Größe von 190 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befindet sich im Stadtkern von Nossen und ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Die postalische Anschrift lautet: Nossen, Schulstraße 3. Der ermittelte Verkehrswert und somit das Mindestgebot beträgt 26.400,00 €.



Zuzüglich zum Kaufpreis sind die Kosten der Wertermittlung von 460,53 € sowie des Kaufvertrages durch den Käufer zu tragen.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften.

Interessenten

werden gebeten, ihr schriftliches Angebot für das Flurstück bis zum 04. Mai 2020 bei der Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften, Frau Meißner-Lipps, Markt 31, 01683 Nossen, Telefon: 035242 – 434 – 28, E-mail: s.meissner-lipps@nossen.de, einzureichen.

### ■ Bekanntmachung der Novellierung des § 54 des Straßenbestandsverzeichnisses

Das Sächsische Straßengesetz vom 21.01.1993 wurde durch Artikel 1 vom 20.08.2019 unter anderem in § 54 – Straßenbestandsverzeichnis geändert. Der § 54 SächsStrG besagt:

**... (3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen...**

Sollten Sie ein berechtigtes Interesse an einer Aufnahme von Straßen, Wegen und Plätzen in das bestehende Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Nossen haben, reichen Sie Ihren schriftlichen Antrag **bitte bis zum 31.12.2020** an nachfolgende Adresse ein:

Stadtverwaltung Nossen  
Bauamt  
Markt 31  
01683 Nossen

Die Stadt wird in den Fällen des § 54 Satz 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen.

Nossen, 13.03.2020

  
Uwe Anke, Bürgermeister

### ■ Information zu den Vorauszahlungsgebührenbescheiden Abwasser im Trinkwasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg

Die Erstellung / Versendung der neuen separaten Vorauszahlungsbescheide Abwasser mit Angabe des neuen Abschlagsbetrages, der neuen Bankverbindung sowie ein neues SEPA- Lastschriftmandat durch den Zweckverband „Meißner Hochland“ ist nach der erforderlichen Kundendaten- Übernahme und Einspielung in das EDV- System für den April 2020 geplant.

Durch den Ausbruch des Coronavirus Sars-CoV-2 und den damit verbundenen Folgen ist es nicht auszuschließen, dass sich die Erstellung / Versendung der entsprechenden Vorauszahlungsbescheide verzögern kann.

Stadt Nossen  
Sachgebiet Abwasser

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Zweckverband ergreift erste Maßnahmen im Kampf gegen Verbreitung von Corona

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



Der ZAOE setzt alles daran, die öffentliche Müllabfuhr (Einsammeln von Rest- und Bioabfall sowie PPK) weiterhin abzusichern. Dazu hat der Verband für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Heimarbeitsplätze eingerichtet. Somit werden die Kontakte untereinander minimiert und der Geschäftsbetrieb abgesichert.

Regelmäßig finden Absprachen mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgern statt, um auf sich ändernde Situationen zeitnah reagieren zu können.

Die ZAOE-Umladestationen in Groptitz, Gröbern, Freital und Kleincotta sind weiter für die öffentliche Müllabfuhr in Betrieb. Dort werden die Restabfälle von den Müllfahrzeugen in Container umgeladen und zur Verbrennung in die Anlagen in Leuna und Lützen transportiert.

Die im Auftrag des Dualen Systems Deutschland tätigen Entsorgungsunternehmen haben auf Anfrage des ZAOE die Abholung der Gelben Säcke bzw. die Entleerung der Gelben Tonnen zugesichert.

Folgende Maßnahmen greifen ab dem ab Freitag, den 20. März bis vorerst zum 20. April:

#### **Schließung der Geschäftsstelle für Besucherverkehr**

Die Geschäftsstelle bleibt für den Besucherverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Mitarbeiter weiterhin zu erreichen.

#### **Schließung aller Wertstoffhöfe**

Weiterhin schließt der ZAOE alle Wertstoffhöfe (einschließlich die auf dem Gelände der vier genannten Umladestationen befindlichen) für Kleinanlieferer und Gewerbetreibende.

#### **Schadstoffsammlung wird eingestellt**

Das Schadstoffmobil wird nicht mehr unterwegs sein, um Schadstoffe einzusammeln.

#### **Änderung bei Sperrmüllabholung**

Sperrmüll kann weiterhin zur Abholung bestellt werden. Allerdings wird ab sofort der Vollservice (z. B. Abholung aus der Wohnung, Keller etc.) eingestellt. Jeder muss den angemeldeten Sperrmüll selbst bereitstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass für das Entsorgungsfahrzeug ein ausreichend breiter Anfahrtsweg bleibt. Die Gegenstände sind nicht auf Grünanlagen, zwischen Abfall- oder Wertstoffbehältern, auf Privatwegen oder Garagenhöfen abzulagern.

Der ZAOE bittet die Bevölkerung um Verständnis für diese Maßnahmen.

Geschäftsstelle des ZAOE, Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

**Informationen aus dem Bauamt**

**■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Die Bauarbeiten sind zügig vorangegangen. Die Dachfläche des Hallenbereiches ist mittlerweile fertig gestellt. Die Firma Müller Bedachungen GmbH aus Oberlungwitz war bei dem nassen Wetter und dem Reif am Morgen nicht zu beneiden.



Zuerst wurden die Trapezbleche, welche in den schrägen Seiten der Vertiefungen zahlreiche Öffnungen haben, verlegt. Sie sind gleichzeitig die Akustikdecke der Halle. Die Rollen mit einer Dampfbremse, die Pakete mit Wärmedämmung und die Dachbahnen komplettieren unser Dach. Der Traufkasten am Dachrand wird mit Blechen gefertigt und wird so sehr beständig sein.



Die Innenräume des Sanitärbereiches haben jetzt alle einen Wandputz. Die Firma TS Bau GmbH aus Riesa hat dies mit einem Nachunternehmer realisiert. Die Kabel der Elektriker sind in der Wand und die Rohre und Leitungen der Haustechnik werden auf den Wänden verlegt. Die Firma Haustechnik Jens Kohl aus Nossen ist hier beauftragt. Ein Foto zeigt die Installation für Dusche und Waschbecken für ein Lehrerzimmer. Unter der Decke werden Wasser- und Heizverteillungen entlanggeführt.





## Informationen aus dem Bauamt

Die meisten Innenwände sind mittels Trockenbau hergestellt. Der Maurerhandwerksbetrieb Hans-Jürgen Ritschel hat die einst so übersichtliche Fläche des Sanitärgebäudes in unzählige kleine Räume verwandelt.



## ■ Errichtung eines Aussichtsturmes auf dem Rodigberg

Mit dem Monat März begann die Montage des Turmes. Es waren zahlreiche Hürden zu nehmen, bis dieser Start geplant werden konnte. Die ausführende Firma Metallbau Schmerbeck GmbH aus Wolkenstein stand in dauerhaftem Kontakt mit den Statikern der GMG Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden und dem Prüflingenieur für Standsicherheit.

